



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 5. Juli 2021

Nr. 22

Inhalt

Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Hochschulabgaben an der Hochschule Niederrhein vom 2. Juli 2021

Hinweis zum Rügeausschluss

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Satzung
zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Hochschulabgaben
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 2. Juli 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), sowie des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), und des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung – HAbg-VO) vom 13. August 2015 (GV. NRW. S. 569), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2020 (GV. NRW. S. 82), hat die Hochschule Niederrhein die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 2 der Satzung zur Erhebung von Hochschulabgaben an der Hochschule Niederrhein vom 19. Dezember 2011 (Amtl. Bek. HSNR 46/2011), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Oktober 2020 (Amtl. Bek. HSNR 24/2020), wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ein Zweithörerbeitrag gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 wird nicht erhoben, wenn im Rahmen einer mit einer anderen Hochschule vereinbarten Studiengangkooperation Zweithörerinnen und Zweithörer wechselseitig zugelassen werden und auf die Erhebung des Beitrags beiderseits verzichtet wird.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 21. Juni 2021.

Krefeld und Mönchengladbach, den 2. Juli 2021

Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Dr. Thomas Grünewald